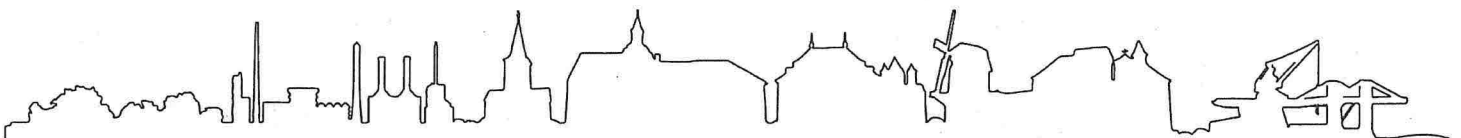


Stadtjugendplan Dormagen

Fördermöglichkeiten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Grundsätze | 3 |
| 2. Fahrten | 4 |
| 2.1. Allgemeines | 4 |
| 2.2. Teilnehmendezuschuss | 4 |
| 2.3. Betreuungszuschuss..... | 4 |
| 2.4. Nachhaltigkeit | 5 |
| 2.5. Verfahren | 5 |
| 3. Anschaffungen | 6 |
| 3.1. Allgemeines | 6 |
| 3.2. Anschaffungen, Reparaturen und Öffentlichkeitsarbeit..... | 6 |
| 3.3. Sonderanschaffungen..... | 6 |
| 3.4. Verfahren | 6 |
| 4. Veranstaltungen | 7 |
| 4.1. Maßnahmen und Veranstaltungen..... | 7 |
| 4.2. Schulungen und Seminare..... | 7 |
| 4.3. Anmietung von Räumen..... | 7 |
| 4.4. Verfahren | 7 |
| 5. Förderung von ehrenamtlich geführten Jugendeinrichtungen | 8 |
| 5.1. Allgemeines | 8 |
| 5.2. Förderung | 8 |
| 5.3. Verfahren | 8 |
| 6. Ferienprogramme | 9 |
| 6.1. Allgemeines | 9 |
| 6.2. Teilnehmendezuschuss | 10 |
| 6.3. Verpflegungszuschuss..... | 10 |
| 6.4. Betreuungszuschuss..... | 10 |
| 6.5. Verfahren | 11 |
| 7. Zuständigkeit | 12 |

1. Grundsätze

Mit dem Stadtjugendplan fördert die Stadt Dormagen Maßnahmen für Dormagener Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen und Träger im Stadtgebiet, die der Intention des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem Sozialgesetzbuch VIII entsprechen.

Die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen so zu berücksichtigen, dass Benachteiligungen abgebaut werden.

Bei allen Angeboten, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, ist sicherzustellen, dass sie ihre Freizeit angstfrei verbringen können. Sie sollen in den Angeboten einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Personen, die Angebote durchführen, sind für den Schutz und die Fürsorge der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Sofern noch keine allgemeine Vereinbarung zum Kinderschutz mit der Stadt Dormagen besteht, ist jedem Antrag eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung des Vereins beizufügen.

Die Förderung erfolgt durch Beratung, Zusammenarbeit, sonstige Hilfe und finanzielle Zuwendungen. Finanzielle Zuwendungen werden auf Antrag gewährt, wobei die Fristen und Verfahren den einzelnen Positionen entnommen werden kann. Die Gesamtfinanzierung muss jeweils gesichert sein und ist mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Bundes-, Landes- und Kreismittel sind vorrangig zu beantragen. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen.

Veranstaltungen schulischer, religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher und sportlicher Art sind von einer Förderung durch den Stadtjugendplan ausgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können nachrangig auch andere Antragstellende Zuschüsse nach den Förderrichtlinien des Stadtjugendplanes erhalten.

Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle Überprüfungen vorzunehmen. Nicht zweckentsprechende verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Richtlinien des Stadtjugendplanes begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen und gelten nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Fahrten

2.1. Allgemeines

Gefördert werden Maßnahmen mit **mindestens zwei Übernachtungen**, die als Gemeinschaftserlebnis stattfinden („Ferienfreizeit“). An- und Abreisetage zählen zusammen als ein Tag, sofern kein ganztägiges Programm stattfindet. Bei Besuchen in Dormagen im Rahmen von internationalen Begegnungen werden ausschließlich die Gäste gefördert.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt **fünf Personen**. In Ausnahmefällen kann sie auf vier Personen reduziert werden, wenn die Teilnehmenden mindestens 14 Jahre alt sind. Die Entscheidung liegt bei der Stadt nach Einzelfallprüfung.

Die Stadt schließt für alle Teilnehmenden und Betreuenden im Rahmen des Ferienprogramms eine Unfallversicherung ab.

Antragsberechtigt sind alle Jugend- und Wohlfahrtsverbände sowie Vereine, die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

2.2. Teilnehmendenzuschuss

Gefördert werden Dormagener Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie darüber hinaus junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sich diese in Ausbildung oder Studium befinden oder einen Freiwilligendienst ableisten (Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilliges Soziales Jahr).

Für Teilnehmende wird ein Festbetrag von 5,00 Euro pro Person und Tag gewährt, maximal für 21 Tage.

Für Menschen mit Behinderung werden stattdessen 8,00 Euro pro Tag und Person gewährt. Nehmen Menschen mit Behinderung an der Fahrt teil, kann zusätzlich eine Pauschale von 30,00 Euro für Mehraufwand im Rahmen der Vorbereitung und Organisation der Maßnahme beantragt werden, sofern diese mindestens zwei Übernachtungen umfasst. Die Pauschale wird pro Fahrt und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden mit Mehrbedarf gewährt.

Zur Förderung der Inklusion können Assistenzkräfte als zusätzliche Teilnehmende bezuschusst werden (5,00 Euro pro Person und Tag). Von der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sie ausgenommen.

2.3. Betreuungszuschuss

Je fünfköpfige Gruppe Dormagener Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson gefördert (Schlüssel 1:5), ab zehn Teilnehmenden zusätzlich noch eine Leitungskraft.

Für ehrenamtliche Betreuungspersonen werden maximal 20,00 Euro pro Tag anerkannt, für hauptamtlich tätige Betreuungspersonen maximal 10,00 Euro pro Tag.

Bleibt nach der Berechnung aller vollständigen Fünfergruppen mit ausschließlich Dormagener Kindern und/oder Jugendlichen noch eine weitere vollständige Fünfergruppe übrig, von der mindestens eine Person in Dormagen wohnt, kann hierfür maximal eine weitere Betreuungsperson analog zur Förderung eines Teilnehmenden gemäß Ziffer 2.2 gefördert werden, sofern diese nicht bereits von anderer Stelle bezuschusst wird.

2.4. Nachhaltigkeit

Zur Förderung der Nachhaltigkeit werden zusätzlich 2,50 Euro pro Teilnehmenden pro Tag gewährt, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Relevanter Anteil an Nutzung regionaler und/oder biozertifizierter Produkte
- Relevanter Anteil an Fairtrade Produkten
- Fleischarme Verpflegung
- Eigene Zubereitung unter Beteiligung von Teilnehmenden

Zum Nachweis kann im Rahmen des Verwendungsnachweises ein Essensplan, Einkaufsbelege oder ähnliches herangezogen werden.

2.5. Verfahren

Die Förderung von Fahrten muss innerhalb der Antragsfrist bis spätestens einschließlich 31.03. des betreffenden Jahres unter Nutzung des vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden. Dabei sind insbesondere die Teilnehmendenzahl, Ort, Dauer sowie Inhalt des Programms anzugeben.

Sollten nach Ablauf der Antragsfrist seitens der Stadt noch Mittel zur Verfügung stehen, können Anträge noch bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

Wird die Fahrt wie beantragt durchgeführt, ist im Nachgang ein Verwendungsnachweis mit einer Liste der teilnehmenden Personen bei der Stadt einzureichen. Die Bezuschussung erfolgt dann nach Prüfung der Unterlagen.

3. Anschaffungen

3.1. Allgemeines

Antragsberechtigt sind alle Jugend- und Wohlfahrtsverbände, die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Sportvereine und sonstige Vereine sind von der Förderung nach dieser Position des Stadtjugendplanes ausgeschlossen.

3.2. Anschaffungen, Reparaturen und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Beschaffung von Materialien, Reparaturen im Rahmen ihrer Jugendarbeit sowie die Bewerbung von nach dem Stadtjugendplan geförderten Maßnahmen wird finanzielle Unterstützung gewährt. Die Förderung betrifft die allgemeine Verbandsarbeit, Veranstaltungen werden separat betrachtet.

Gefördert werden bis zu 75 Prozent der Restkosten (nach Abzug anderer Fördermittel, Spenden, Teilnehmerbeiträge etc.), maximal 2.000 Euro pro Jahr und Träger.

3.3. Sonderanschaffungen

Für Sonderanschaffungen kann finanzielle Unterstützung gewährt werden. Die Förderung betrifft die allgemeine Verbandsarbeit, Veranstaltungen werden separat betrachtet.

Gefördert werden bis zu 75 Prozent der Restkosten (nach Abzug anderer Fördermittel, Spenden, Teilnehmerbeiträge etc.).

Die Beschlussfassung im Ausschuss erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr. Die Auszahlung des Zuschusses kann entsprechend auch erst im Folgejahr erfolgen.

3.4. Verfahren

Die Förderung von Anschaffungen, Reparaturen und Öffentlichkeitsarbeit muss innerhalb der Antragsfrist bis spätestens einschließlich 30.04. des betreffenden Jahres unter Nutzung des vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden. Sollten nach Ablauf der Antragsfrist noch Mittel zur Verfügung stehen, können Anträge noch bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

Grundsätzlich ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Auszahlung erfolgt nach Antragseingang mit der Bewilligung.

Anträge auf Bezuschussung von Sonderanschaffungen sind bis zum 30.06. für das Folgejahr zu stellen. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und Bewilligung ist nach Durchführung der Maßnahme ebenfalls ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

4. Veranstaltungen

4.1. Maßnahmen und Veranstaltungen

Für die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird ein Zuschuss gewährt. Dieser beträgt bis zu 75 % der verbleibenden Restkosten (nach Abzug anderer Zuschüsse, Spenden, Teilnehmerbeiträge etc.), maximal 1.000 Euro pro Jahr und Träger.

Die Maßnahmen und Veranstaltungen sollen das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken, Gelegenheit zum vertieften Meinungsaustausch und zur selbständigen Urteilsbildung geben sowie der musischen und kulturellen Weiterbildung dienen.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 12 Personen, wobei diese alle ihren Wohnsitz in Dormagen haben müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch für eine kleinere Gruppe ein Zuschuss gewährt werden.

4.2. Schulungen und Seminare

Für Schulungen und Seminare, die der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit dienen, wird ein Festbetrag von bis zu 25,00 Euro pro Person und Tag gewährt. Dies gilt auch anteilig für im Auftrag auswärtiger Verbände in Dormagen tätige Ehrenamtliche.

Die Teilnehmenden an den Schulungen und Seminaren sollen mindestens 14 Jahr alt sein und entweder verantwortlich in der Jugendarbeit tätig sein oder zukünftig dort eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein auf das Ziel der Maßnahme ausgerichtetes Programm. Der Träger ist verpflichtet, geeignete Referierende einzusetzen.

4.3. Anmietung von Räumen

Bei Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen, die nicht innerhalb der eigenen oder regulären Räumlichkeiten stattfinden können, werden die Kosten für die Anmietung von geeigneten Räumen im Einzelfall bezuschusst. Die Förderung erfolgt in Höhe von 50% der nach Abzug etwaiger anderer Drittmittel, Spenden etc. noch verbleibenden Restkosten gewährt, maximal 1.000 Euro im Jahr pro Träger.

4.4. Verfahren

Die Förderungen müssen innerhalb der Antragsfrist bis spätestens einschließlich 30.04. des betreffenden Jahres unter Nutzung des vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden. Sollten nach Ablauf der Antragsfrist noch Mittel zur Verfügung stehen, können Anträge noch bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

Grundsätzlich ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Auszahlung erfolgt nach Antragseingang mit der Bewilligung.

5. Förderung von ehrenamtlich geführten Jugendeinrichtungen

5.1. Allgemeines

Ehrenamtlich geführte Jugendeinrichtungen sind offene Angebote der Jugendarbeit und umfassen Aktivitäten bzw. Angebote, die allen Kindern und Jugendlichen aus Dörfern kostenfrei zugänglich sind.

Antragsberechtigt sind alle gemäß § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannte Jugend- und Wohlfahrtsverbände, die ehrenamtlich arbeiten und nicht bereits anderweitig durch die Stadt gefördert werden. Sportvereine und sonstige Vereine sind von der Förderung nach dieser Position des Stadtjugendplanes ausgeschlossen.

5.2. Förderung

Aktivitäten von seitens der Stadt anerkannten Jugendfreizeitstätten können mit einem Festbetrag gefördert werden, der sich wie folgt nach den wöchentlichen Öffnungsstunden richtet, wobei Schließungszeiten von bis zu zehn Wochen im Jahr unberücksichtigt bleiben (Ferien, Feiertage etc.):

| | |
|--------------|------------|
| mind. 3 Std. | 800,00 € |
| bis 5 Std. | 1.200,00 € |
| bis 7 Std. | 1.600,00 € |
| bis 9 Std. | 2.000,00 € |
| bis 12 Std. | 2.600,00 € |
| bis 15 Std. | 3.000,00 € |
| über 15 Std. | 3.200,00 € |

5.3. Verfahren

Die Förderung von Aktivitäten muss innerhalb der Antragsfrist bis spätestens einschließlich 31.08. unter Nutzung des vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden.

Die Bewilligung erfolgt mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, die der Antragsteller zurückschicken muss. Anschließend erfolgt die Auszahlung. Der Verwendungsnachweis ist im Folgejahr einzureichen.

6. Ferienprogramme

6.1. Allgemeines

Ferienprogramme stehen allen Kindern und Jugendlichen offen und sollen durch Spiel, Sport und kreative Aktivitäten wichtige soziale Erfahrungen vermitteln. Ziel ist es, allen Kindern - unabhängig von ihrer Herkunft oder finanziellen Situation - eine schöne und bereichernde Ferienzeit zu ermöglichen.

Damit dieses Angebot jedes Jahr stattfinden kann, ist die Stadt auf das Engagement und die Kreativität der örtlichen Jugendverbände, Jugendeinrichtungen, Vereine, Kirchengemeinden und Initiativen angewiesen. Sie gestalten die Programme und sorgen dafür, dass die Kinder in den Schulferien spannende und abwechslungsreiche Erlebnisse haben.

Damit Ferienprogramme gefördert werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestdauer von 3 Tagen, Höchstdauer von 10 Tagen (nicht zwingend zusammenhängend)
- Tägliches Programm von mindestens 4 Stunden
- Teilnehmende müssen sich für das Programm anmelden
- Ergänzendes Angebot außerhalb der regulären Arbeit

Antragsberechtigt sind alle nach dem Stadtjugendplan geförderten Einrichtungen, Träger und Vereine, die der Intention des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem Sozialgesetzbuch VIII entsprechen.

Die Förderung der Ferienprogramme setzt sich aus Zuschüssen für Teilnehmende, Verpflegung und Betreuungspersonen zusammen. Zur zusätzlichen Kostendeckung kann ein Elternbeitrag durch den Veranstalter erhoben werden. Bei kostenintensiven Ausflügen (Kosten für Busfahrt, Verpflegung etc.) können die Mehrkosten mit einem erhöhten Elternbeitrag gedeckt werden.

6.2. Teilnehmendenzuschuss

Gefördert werden Dormagener Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie darüber hinaus junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sich diese in Ausbildung oder Studium befinden oder einen Freiwilligendienst ableisten (Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilliges Soziales Jahr).

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5 Kinder. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Teilnehmendenzahl (maximal 60 Kinder als bezuschussungsfähige Obergrenze) sowie der Dauer der Maßnahme und ist wie folgt gestaffelt:

| | | |
|---------------|--------------------------------------|--------------------------|
| bis 25 Kinder | 3 Tage = 160 Euro, jeder weitere Tag | 52 Euro bis max. 7 Tage |
| bis 32 Kinder | 3 Tage = 190 Euro, jeder weitere Tag | 62 Euro bis max. 7 Tage |
| bis 39 Kinder | 3 Tage = 220 Euro, jeder weitere Tag | 72 Euro bis max. 7 Tage |
| bis 46 Kinder | 3 Tage = 250 Euro, jeder weitere Tag | 82 Euro bis max. 7 Tage |
| bis 53 Kinder | 3 Tage = 280 Euro, jeder weitere Tag | 92 Euro bis max. 7 Tage |
| bis 60 Kinder | 3 Tage = 310 Euro, jeder weitere Tag | 102 Euro bis max. 7 Tage |

Zur Förderung der Inklusion können Assistenzkräfte als zusätzliche Teilnehmende berücksichtigt werden. Von der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sie ausgeschlossen.

6.3. Verpflegungszuschuss

Bei einem Angebot mit Verpflegung werden zusätzlich 2,50 Euro pro Teilnehmenden und Tag gewährt.

Zur Förderung der Nachhaltigkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen analog Position 1.4. ein zusätzlicher Beitrag von 1,50 Euro pro Teilnehmenden und Tag gewährt.

6.4. Betreuungszuschuss

Je fünfköpfige Gruppe Dormagener Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson gefördert (Schlüssel 1:5).

Für ehrenamtliche Betreuungspersonen werden maximal 25,00 Euro pro Tag anerkannt, für hauptamtlich tätige Betreuungspersonen maximal 10,00 Euro pro Tag. Bis zu einem täglichen Programm von 5 Stunden wird der Betreuungszuschuss nur hälftig gewährt, ab mindestens 5 Stunden in voller Höhe.

6.5. Verfahren

Die Förderung von Ferienprogrammen muss innerhalb der Antragsfrist bis spätestens einschließlich 31.05. des betreffenden Jahres unter Nutzung des vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden.

Sollten nach Ablauf der Antragsfrist seitens der Stadt noch Mittel zur Verfügung stehen, können Anträge noch bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit Teilnehmendenliste zu erstellen. Die Stadt schließt für alle Teilnehmenden und Betreuenden für bezuschusste Maßnahmen im Rahmen der Ferienprogramme während der Sommerferien eine Unfallversicherung ab.

Die Auszahlung erfolgt nach Antragseingang mit der Bewilligung; für hauptamtlich geführte Einrichtungen nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Ferienprogramme werden von der Stadt veröffentlicht. Hierfür müssen sie bis spätestens 30.04. gemeldet werden.

7. Zuständigkeit

Verantwortlich für den Stadtjugendplan ist das Produkt F51/5 Förderung und Planung im Fachbereich Kinder, Jugend, Familien und Schule. Zuständiges politisches Gremium ist der Jugendhilfeausschuss der Stadt Dormagen.

Stadt Dormagen
Förderung und Planung
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Tel. 02133 257 444
Familienbuero@stadt-dormagen.de

Dormagen, den 30.07.2025


Erik Lierenfeld
Bürgermeister